

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Wildflecken erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Wildflecken erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Dies Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Wildflecken vom 16.11.1999 außer Kraft.

Wildflecken, 11.06.2018


Wolfgang Illek
Zweiter Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Kosten in Euro

- | | |
|--|-----------|
| - ein Mannschaftstransportwagen MTW | 2,80 Euro |
| - ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,57 Euro |
| - ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 | 7,94 Euro |
| - einen Gerätewagen Logistik GW-L1 | 4,50 Euro |
| - einen Gerätewagen (FFW Oberbach) | 2,50 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

Kosten in Euro

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| - ein Mannschaftstransportwagen MTW | 23,25 Euro |
| - ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 71,64 Euro |
| - ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF | 143,15 Euro |
| - einen Gerätewagen Logistik GW-L1 | 59,98 Euro |
| - einen Gerätewagen (FFW Oberbach) | 21,50 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Hydraulische Rettungsgeräte	28,12 €
b) Tragkraftspritze TS 8/8	48,11 €
c) Notstromaggregat	24,80 €
d) Kettensäge	15,30 €
e) Trennschleifer	10,23 €
f) Tauchpumpe	13,30 €
g) Beleuchtungssatz (ohne Generator)	10,28 €
h) Atemschutz (Pressluftatmer/Maske)	24,80 €
i) Industriesauger Nass/Trocken	16,60 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

Soweit der Markt Wildflecken Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, wird dieser in Rechnung gestellt.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 13,70 € berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehllarme durch Brandmeldeanlagen

- Bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung,
- bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung,
- bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung,

werden pauschal 500,00 € berechnet.

In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten erhalten.

6. Sonstige Kosten

Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen

4,50€ / je Schlauchlänge

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zu Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

Markt Wildflecken, 11.06.2018


Wolfgang Illek
Zweiter Bürgermeister